

99036020001002, 99036020001002

Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedstaat beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121337097/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036020001002, 99036020001002
Leistungsbezeichnung I	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedstaat beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedstaat beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erstzulassung, Neufahrzeug zulassen, Europäischer Wirtschaftsraum, Zulassungserteilung, Fahrzeugzulassung, Fahrzeug, Neufahrzeug, Zulassung, Neuwagen zulassen, Kraftfahrzeug zulassen, Antrag auf Neuzulassung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Gebrauchtfahrzeug zulassen, EU-Land, Auto Zulassen, Kfz zulassen, Freihandelszone, Zulassung nach Fahrzeugimport, Fahrzeug zulassen, EWR, EU, Gebrauchtwagen zulassen, EU-Mitgliedstaat, Zulassung beantragen, Ausland, Pkw zulassen, Antrag auf Zulassung, Europäische Union

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/ https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Teaser	Sie haben im europäischen Ausland ein Fahrzeug gekauft und möchten es innerhalb Deutschlands nutzen? Dann müssen Sie eine Zulassung für den deutschen Straßenverkehr beantragen.
Volltext	Wenn Sie ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erworben haben, brauchen Sie in der Regel eine Zulassung, um es im deutschen Straßenverkehr nutzen zu dürfen. Als Neufahrzeuge gelten Fahrzeuge, die • noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen worden sind. Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, die

Modul

Sachverhalt

- in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bereits zugelassen waren und damit mindestens eine Vorbesitzerin oder einen Vorbesitzer hatten.

Den Antrag für diese Erstzulassung stellen Sie oder Ihre Vertretung bei der örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde.

Mit der Zulassung dürfen Sie mit dem Fahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen und das Fahrzeug auf öffentlichen Flächen abstellen.

Alle neu zugelassenen oder umgemeldeten Fahrzeuge erhalten ein Kennzeichen mit Euro-Feld. Sie haben die Möglichkeit, ein Kennzeichen Ihrer Wahl für das Fahrzeug reservieren zu lassen, wenn dieses frei und verfügbar ist.

Erforderliche Unterlagen

Um die Zulassung beantragen zu können, benötigen Sie alle erforderlichen Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie:

- ausgefüllter Zulassungsantrag
- SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer
- Kaufvertrag oder Rechnung
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) als Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug haftpflichtversichert ist
 - Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
 - Bei Fahrzeugen, die weder im In- noch Ausland zugelassen worden sind oder die im Ausland für weniger als 6 Monate oder eine Laufleistung unter 5000 km zugelassen waren:
 - Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs (Vordruck erhältlich in der Zulassungsbehörde)
 - Bei bereits im Ausland zugelassenen Fahrzeugen:
 - ausländische Zulassungsbescheinigung
 - ausländisches Kennzeichen
 - Sie erhalten das Kennzeichen in der Regel zurück,

Modul

Sachverhalt

um ihr Fahrzeug gegebenenfalls im Herkunftsland abzumelden.

- COC-Papier (Certificate of Conformity; EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder Datenbestätigung des Fahrzeugherstellers
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- alternativ: ausländischer Prüfbericht in deutscher Sprache, der den EU-Vorgaben entspricht
- Nachweis, wann das Fahrzeug in einem EU-Mitgliedstaat oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen erstmals in Betrieb gesetzt worden ist

Wenn Unternehmen die Zulassung beantragen, benötigen sie zusätzlich:

- Gewerbeanmeldung oder Auszug aus dem Handelsregister sowie Personaldokumente der Vertretungsberechtigten

Wenn Vereine die Zulassung beantragen, benötigen sie zusätzlich:

- Auszug aus dem Vereinsregister sowie Personaldokumente der Vertretungsberechtigten

Wenn eine andere Person die Beantragung der Zulassung für Sie übernimmt, benötigt sie zusätzlich:

- formlose schriftliche Vollmacht, einschließlich Personaldokumente der vollmachtgebenden sowie der bevollmächtigten Person

Voraussetzungen

- Für das Fahrzeug liegen eine EU-Typgenehmigung oder ausländische Zulassungsdokumente vor.
- Sie müssen für das Fahrzeug eine gültige Hauptuntersuchung nachweisen können. Hierauf kann verzichtet werden, wenn Sie aufgrund des geringen Alters des Fahrzeugs gegebenenfalls eine

Modul	Sachverhalt
	Hauptuntersuchung vom Werk haben. Bei einem Pkw sind das beispielsweise 3 Jahre ab dem Tag der Erstzulassung. • Das Fahrzeug erfüllt die übrigen Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). • Sie müssen eine Bankverbindung angeben und im Falle einer Steuerpflicht einem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zustimmen können.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Erstzulassung eines Fahrzeugs Erteilung aus EU-Mitgliedstaat • Zulassung eines Fahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) • Zulassung ist gebührenpflichtig • Zulassungsbehörde stellt die gestempelten Zulassungspapiere aus und erteilt Kennzeichen • Zulassung berechtigt: • zur Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug • zum Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichen Flächen • Beantragung kann persönlich oder in Vertretung erfolgen • zuständig: örtliche Zulassungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Erstzulassung eines Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedstaat beantragen